

# **zur Zweiten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen**

05.10.2012

---

## **Allgemeines**

Die von der Bundesregierung vorgelegte 2. Artikelverordnung zur Umsetzung der EU-Industrieemissions-Richtlinie (IED) (Bundestagsdrucksache 17/10605 vom 06.09.2012) wird durch die Änderung der Großfeuerungsanlagenverordnung (13. BImSchV) erhebliche Auswirkungen auf die vom VIK vertretene industrielle Energiewirtschaft haben.

Insbesondere bei kleinen Großfeuerungsanlagen zeichnet sich ein erheblicher Nachrüst-  
aufwand ab, da hier die IED sehr ambitionierte Grenzwerte vorsieht, die nur schwer mit  
primären Minderungstechniken einzuhalten sind. Der Kostenaufwand für sekundäre  
Minderungsmaßnahmen wäre in vielen Fällen unverhältnismäßig hoch oder aufgrund  
beengter Platzverhältnisse nicht zu realisieren. Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung  
unnötiger Wettbewerbsnachteile sollte die IED 1:1 in deutsches Recht umgesetzt werden,  
ohne das bestehende Umweltschutzniveau aufzugeben. Hierdurch würden Anlaufschwierig-  
keiten der Energiewende nicht durch weitergehende Anforderungen verschärft. Dies erfüllt  
der vorgelegte Entwurf jedoch nicht.

- Mit Verweis auf die BVT-Merkblätter und die Luftreinhaltestrategie der EU werden  
Jahresmittelwert für Staub und Quecksilber festgelegt. Dies bedingt in unverhältnis-  
mäßiger Weise eine indirekte Verschärfung der Tagesmittelwerte, was abgelehnt wird.
- Die thermische Verwertung der Ablaugen aus der Zellstoff-Industrie ist in erster Linie auf  
die Rückgewinnung der Aufschlusschemikalien ausgerichtet. Dies erfordert weitreichen-  
de Ausnahmen von den Grenzwerten, die für klassische Großfeuerungsanlagen gelten.
- Wichtig ist, dass der Status von Altanlagen erhalten bleibt, auch wenn eine Anpassung  
diese Anlagen an die aktuelle Rechtslage erfolgt. Hier besteht Klarstellungsbedarf bei  
der Definition der wesentlichen Änderung.
- Wünschenswert wäre auch mehr Flexibilität bei den Kohlenmonoxid-Emissionen.  
Immissionsseitig sind sie unbedeutend. Beim starren Festhalten an den geltenden  
Werten würde dies die Einhaltung der verschärften Stickstoffoxid-Emissionen deutlich  
erschweren.

Wir bitten bei der Umsetzung der IED darauf zu achten, dass der deutschen Industrie, die  
bereits durch den Emissionshandel und die Energiewende mit massiven Wettbewerbs-  
nachteilen zu kämpfen hat, keine weiteren Nachteile entstehen.

Nachfolgend nimmt der VIK zu Artikel 2 des Entwurfs (13. BImSchV) Stellung.

## Detailbewertung

### Artikel 2 – Großfeuerungsanlagenverordnung (13. BImSchV)

#### Zu § 1 - Anwendungsbereich

Abs. 2 ist um folgende Nr. 11 zu ergänzen:

„11. Dieselmotoranlagen“

#### Begründung:

Klarstellung des gewollten.

Der vorgelegte Verordnungsentwurf als auch die Industrieemissions-Richtlinie (IED) legen für Dieselmotoranlagen keine Emissionsgrenzwerte fest. Gleichwohl sollte im Anwendungsbereich der Verordnung klargestellt werden, dass diese Anlagen vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Sonst könnte der Eindruck entstehen, dass die Anforderungen für Gasmotoranlagen (§ 9) auch auf Dieselmotoranlagen Anwendung findet. Denn in § 2 Abs. 9 werden Dieselmotoranlagen definiert, die gemäß § 2 Abs. 23 Verbrennungsmotoranlagen sind. Der Begriff „Verbrennungsmotoranlage“ tauche aber nur im Titel der 13. BImSchV und in den Begriffsbestimmungen auf.

#### Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

##### 1. Ablauge aus der Zellstoffherstellung

In Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe c) sind die Worte „sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden,“ hinter die Worte „faserige pflanzliche Abfälle“ zu verschieben.

#### Begründung:

Die Verschiebung ist notwendig, da bei Störung in der Herstellung von Zellstoff zwischen den Zellstoffwerken Ablauge ausgetauscht wird. Für diese Fälle liefere die Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 7 Nr. 1 ins Leere.

#### Zu § 4 - Emissionsgrenzwerte für feste Brennstoffe

##### 1. Kohlenmonoxid

In Abs. 7 sind die Worte „mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW“ zu streichen.

#### Begründung:

Bedingt durch die deutliche Absenkung der NO<sub>x</sub>-Grenzwerte steigt die CO-Konzentration aufgrund der gegenläufigen Abhängigkeit der NO<sub>x</sub>- und CO-Emissionen und erschwert die Einhaltung der bisherigen CO-Grenzwerte auch bei Altanlagen kleiner 100 MW.

Die IED sieht für Feuerungen mit festen Brennstoffen keinen Grenzwert für Kohlenmonoxid vor. Auch mit Blick auf die Immissionssituation ist die Notwendigkeit einer Grenzwertverschärfung (Kombination von NO<sub>x</sub> und CO) nicht erkennbar. So verzichtet NRW auf die Ermittlung von Immissionswerten für CO.

#### Zu § 5 - Emissionsgrenzwerte für Biobrennstoffe

##### 1. Zellstoffablauge

Abs. 7 Nr. 1 ist zu streichen und folgender Abs. 9 neu einzufügen:

„(9) Abweichend von den unter Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, gilt für den Einsatz von Ablaugen aus dem Sulfitverfahren in der Zellstoffindustrie mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW bis 300 MW im Normalbetrieb ein Emissionsgrenzwert von 400 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 800 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert.

Ferner gilt für diese Anlagen ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 400 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 800 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert.

Abweichend zu dem unter Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Grenzwert für Gesamtstaub darf bei der Verbrennung von Ablaugen aus der Zellstoffherstellung ein Emissionsgrenzwert von 40 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 60 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.“

#### Begründung:

Ablaugekessel aus der Zellstoffherstellung fallen aus gutem Grund nicht unter die IED (Art. 30 Abs. 8b). So ist die thermische Verwertung der Ablaugen aus der Zellstoff-Industrie neben der Erzeugung von Strom und Dampf auch auf die Rückgewinnung der in der Ablauge enthaltenen Aufschlusschemikalien ausgerichtet.

Wenn diese Anlagen trotzdem weiterhin von der 13. BImSchV erfasst werden sollen, ist die bisherige Ausnahmeregelung auszuweiten. Dies bedeutet, dass in die Ausnahmeregelung auch Grenzwerte für Staub und NO<sub>x</sub> mit aufzunehmen sind, denn die verschärften Anforderungen für normale Feuerungsanlagen sind von den Ablaugekesseln nicht einhaltbar. Aus diesem Grund sind in die Ausnahmen auch Anlagen ab 50 MW aufzunehmen. Ferner ist wie in der alten 13. BImSchV auf den Normalbetrieb abzustellen, da z. B. im Spülbetrieb die in der Ausnahme zugelassenen Grenzwerte nicht einzuhalten sind.

Stickstoffminderungsmaßnahmen durch gezielte Zugabe von Stickstoffverbindungen (Harnstoff, Ammoniak etc.), die in anderen Biobrennstoffanlagen üblich und machbar sind, kommen für Sulfitablaugekessel nicht infrage, da die entstehenden Verbindungen die zurückzugewinnenden Kochchemikalien so verändern würden, dass sie für die Zellstoffherstellung nicht mehr einsetzbar sind. Aus Sicherheitsgründen ist diese SNCR-Technologie in Ablaugekesseln in einigen Ländern, z. B. Schweden, verboten, da sie in diesen Kesseln zu Korrosion führen würden. Auch mit primären Minderungsmaßnahmen sind die NO<sub>x</sub>-Grenzwerte nicht einhaltbar, da verfahrensbedingt die Feuerraumtemperatur nicht unter 1150 °C abgesenkt werden kann. Die Beibehaltung des alten Grenzwertes für NO<sub>x</sub> von 400 mg/m<sup>3</sup> ist existenziell für die deutsche Sulfitzellstoffindustrie.

Die Staubabscheidung nach den Wäschern hinter der Laugeverbrennung aus der Zellstoffherstellung ist aufgrund des klebrigen Verhaltens des Staubes äußerst schwierig. Wegen der damit notwendigen offeneren Bauweise der Abscheider und des dadurch erhöhten Tropfenmitrisses ist ein höherer Grenzwert für Gesamtstaub erforderlich.

Die Ausnahmeregelung sollte auch für Neuanlagen gelten, denn in Funktion und technischer Betriebsweise unterscheiden sie sich nicht grundsätzlich von den Altanlagen. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass auch neue Ablaugekessel die Grenzwerte der normalen Kessel nicht einhalten können.

## 2. Kohlenmonoxid

Es ist folgender neuer Abs. 9 anzufügen:

„(9) Abweichend von den unter Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Kohlenmonoxid können bei Altanlagen höhere Emissionsgrenzwerte zugelassen werden, wenn hierdurch die NO<sub>x</sub>-Grenzwerte eingehalten werden können.“

### Begründung:

Siehe § 4 Nr. 1.

## Zu § 6 - Emissionsgrenzwerte für flüssige Brennstoffe

### 1. Stickstoffoxide

Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c) aa) aaa) ist um folgenden Satz zu ergänzen:

Der Bezug auf den Referenzwert an organisch gebundenem Stickstoff ist auch für Kessel für leichtes Heizöl unter 100 MW Feuerungswärmeleistung zulässig, die Bestandteil einer Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung bis 300 MW sind.

### Begründung:

Aus Gleichbehandlungsgründen sollten Großfeuerungsanlagen bis 300 MW, die in einem Teil ihrer Kessel maximal bis zu 100 MW leichtes Heizöl einsetzen bei der Ermittlung des NO<sub>x</sub>-Emissionswertes ebenfalls den organisch gebundenen Stickstoff berücksichtigen dürfen. Sonst wären nur, weil es aufgrund des Gehaltes an organisch gebundenem Stickstoff zu einer Überschreitung des Grenzwertes kommen könnte, unverhältnismäßig aufwändige sekundäre Minderungstechniken zu installieren.

### 2. Kohlenmonoxid

Es ist folgender neuer Abs. 14 anzufügen:

„(14) Abweichend von den unter Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Kohlenmonoxid können bei Altanlagen höhere Emissionsgrenzwerte zugelassen werden, wenn hierdurch die NO<sub>x</sub>-Grenzwerte eingehalten werden können.“

### Begründung:

Siehe § 4 Nr. 1.

## Zu § 11 – Im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte

### 1. Gesamtstaub

In Abs. 1 sind nach dem Wort „Großfeuerungsanlagen“ die Worte „, ausgenommen bestehende Anlagen,“ anzufügen:

### Begründung:

Der Aufwand, den die Unternehmen zur Einhaltung des Jahresmittelwertes an den bestehenden Anlagen betreiben müssten, wäre unverhältnismäßig. Auch wenn der Jahresmittelwert eine gewisse Flexibilität aufweist, erforderte dieser aufwändige Nachrüstungen, die aufgrund der oft zu engen Platzverhältnisse in den gewachsenen Industriestrukturen nicht umzusetzen wären.

### 2. Quecksilber

Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

1:1-Umsetzung der IED, die keinen Jahresmittelwert für Quecksilber enthält.

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, ist zumindest folgender Text anzufügen:

„Hiervon ausgenommen sind Feuerungsanlagen, die naturbelassenes Holz einsetzen und bestehende Großfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung bis 300 MW.“

§ 5 Abs. 8 Satz 1 sieht für naturbelassenes Holz keinen Grenzwert für Quecksilber vor. Deshalb sollte dafür auch kein Jahresmittelwert gelten.

Für bestehende kleine Feuerungsanlagen ist der geforderte Jahresgrenzwert nicht sicher einzuhalten. Erforderliche Minderungstechnik wäre jedoch unverhältnismäßig und kaum erprobt. Auch stände der Aufwand in keinem Verhältnis zur erreichten Minderungsfracht.

**Zu § 13 – Wesentliche Änderung von Anlagen**

Es ist folgender Satz anzufügen:

„Eine wesentliche Änderung liegt nicht vor, wenn die Änderung der Umsetzung rechtlicher Vorgaben dient, die die Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter reduziert.“

Begründung:

Diese Ergänzung stellt klar, dass rechtliche Änderungen zur Verbesserung des Umweltschutzes zwar umfangreiche Anlagenänderungen bedingen können, diese aber keine wesentlichen Änderungen im Sinne von § 16 BImSchG sind. Ohne diese Klarstellung könnte es dazu kommen, dass solche Anlagen den „Status“ der bestehenden Anlage verlieren.

**Zu § 21 – Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen**

In Abs. 5 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Die Ausnahmeregelung aus der alten 13. BImSchV ist zu übernehmen. Weitere Regelungen über die Art der Nachweispflicht sollten entfallen. Die bisherige Praxis hat sich bewährt, wonach im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde eine auf den Einzelfall abgestimmte Nachweispflicht festgelegt wurde.